



Satzung über die Benutzung des Ferienbetreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Bad Schussenried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetz in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bad Schussenried betreibt eine kommunale Betreuungseinrichtung im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder der Grundschule Bad Schussenried (Drümmelbergschule).

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Ferienbetreuung. Die städtische Ferienbetreuung der Stadt Bad Schussenried in Kombination mit der Ferienbetreuung eines externen Anbieters erfüllt den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung.

§ 3 Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Grundschule Bad Schussenried (Drümmelbergschule). Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr. Diese Schließtage werden bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.
- (2) Die Ferienbetreuung umfasst den täglichen Zeitrahmen von 8 Stunden.

§ 4 Anmeldung zu den Angeboten der Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zu der städtischen Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigte Person für das Kind im Onlineportal der städtischen Ferienbetreuung. Die Buchung kann nur wochenweise erfolgen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr. Die Anmeldefrist endet jeweils 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienbetreuungszeitraums.
- (3) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind nicht an der städtischen Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Angebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung werden Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Fehlt ein Kind infolge von Krankheit oder aus ähnlichem zwingendem Grund, so werden folgende Rücktrittspauschalen einbehalten:
 - a. Nach Ablauf der Anmeldefrist bis zum Beginn des Ferienbetreuungsangebots sind 50 v. H. der Gebühr zu entrichten.

- b. Ab dem 1. Tag des Ferienbetreuungsangebots sind 100 v. H. der Gebühr zu entrichten. Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist eine Rückerstattung von 50 v. H. der Gebühr für den Zeitraum der Krankmeldung möglich.

§ 6 Änderung des Betreuungsangebots

Eine Änderung des gebuchten Angebots im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Tages des gebuchten Ferienbetreuungszeitraums automatisch und bedarf keiner Kündigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Stadt Bad Schussenried widerrufen werden, wenn
 - a. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der städtischen Ferienbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der städtischen Ferienbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die städtische Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden können, so kann die Zulassung als milderer Mittel zum Widerruf vorübergehend ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt so lange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann. Die Entscheidung wird von der Leitung der städtischen Ferienbetreuung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung erfolgen.
 - b. ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat besteht.
 - c. das Kind unentschuldig fehlt.
 - d. das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und/oder durch Gefährdung anderer Kinder oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder oder einer Betreuungskraft ist ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der städtischen Ferienbetreuung kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 1) erklärt werden.
 - e. Mitarbeitende der städtischen Ferienbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen bedroht oder beleidigt werden.
 - f. eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information nicht in die Ferienbetreuung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Leitung der Ferienbetreuung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch der städtischen Ferienbetreuung eine Betreuungsgebühr inkl. Mittagessen. Die Gebühr wird je Kind erhoben.
- (2) Die Gebühr ist abhängig von den Tagen einer Ferienwoche und beträgt
 - für eine 5-tägige Ferienwoche – 195 €
 - für eine 4-tägige Ferienwoche – 156 €
 - für eine 3-tägige Ferienwoche – 117 €
 - für eine 2-tägige Ferienwoche – 78 €
 - für eine 1-tägige Ferienwoche – 39 €

§ 9 Gebührenschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühr sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes im Ferienbetreuungszeitraum.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

§ 11 Besuch der Ferienbetreuung

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die städtische Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung des städtischen Ferienbetreuungsangebots schnellstmöglich, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu informieren.
- (2) Weitere Einzelheiten über die städtische Ferienbetreuung ist in den Richtlinien (Anlage 1) geregelt. Die Richtlinien sind für alle Nutzer verbindlich.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummer der Stadt Bad Schussenried und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bad Schussenried, den 22.05.2026

gez. Erwin Promoli
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 26.05.2026

Anlage 1
**Richtlinien für die Betreuungsangebote
im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Bad Schussenried**

1. Städtische Ferienbetreuung, Trägerschaft

Die Stadt Bad Schussenried bietet in den angegebenen Zeiträumen eine Ferienbetreuung für Kinder an, die an der Grundschule Bad Schussenried (Drümmelbergschule) beschult werden. Ergänzend findet auch noch ein Ferienbetreuungsangebot eines externen Anbieters statt, um den Rechtsanspruch gerecht zu werden.

Träger der städtischen Ferienbetreuung ist die Stadt Bad Schussenried.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere altersgerechte, sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

3.1. Jede Gruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.

3.2. Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Mindestzahl von 8 Schülern soll jedoch nicht unterschritten werden.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

4.1. Die Betreuung erfolgt in den angegebenen Ferienbetreuungszeiträumen. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt festgelegt.

4.2. Die Kinder sollen möglichst bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Während der Teilnahme an Ausflügen ist keine Abholung gestattet. In diesem Fall ist eine Abholung erst nach deren Ende möglich.

4.3. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Sorgeberechtigten dies unter Angabe von Gründen der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Sorgeberechtigten und die Stadt, wenn ein Kind unentschuldig fehlt oder die Gruppe unentschuldig verlässt.

4.4. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall sowie Corona oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch des Betreuungsangebots ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

4.5. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Stadt Bad Schussenried zu erbringen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Einwilligung erteilt, dass die Schule den Nachweis über den Masernschutz an die Stadt Bad Schussenried übermitteln darf.

4.6. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.

4.7. Für alle Kinder ist die Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen verpflichtend.

5. Aufsicht, Haftung

5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Betreuungsgelände und -gebäude. Inbegriffen hierbei sind bei Ausflügen auch die dort genutzten Bereiche und Gebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Hin- und Rückweg (vom bzw. zum Betreuungsgelände) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

5.2. Verstößt ein Kind gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt es unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.

5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

5.4. Die für die städtische Ferienbetreuung angemeldeten Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Medizinische Notfälle

6.1. Eventuelle gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sollten dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebacht wird.

6.2. Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentenabgabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

6.3. Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen oder verschreibungspflichtigen Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

6.4. Das Betreuungspersonal wird keine Zecke selbst entfernen, sondern die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.

7. Weitere Regelungen

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.